



RECHTSANWALTSKAMMER KARLSRUHE

Karlsruhe, den 10.01.2022

RAK Karlsruhe, Reinhold-Frank-Str. 72, 76133 Karlsruhe

RUNDSCHREIBEN 1/2022

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

im Namen des gesamten Vorstands der Rechtsanwaltskammer Karlsruhe, aber auch ganz persönlich, darf ich Ihnen, Ihren Familien sowie Ihren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern ein gutes, erfolgreiches und vor allem gesundes Neues Jahr wünschen.

Auch dieser Jahreswechsel war leider geprägt von der immer noch anhaltenden Corona-Pandemie, die uns alle noch immer in ganz erheblichem Maße einschränkt. Mir bleibt nur zu hoffen, dass die weitere Entwicklung zumindest gegen Sommer hin wieder etwas Normalität ermöglicht und auch wieder mehr persönliche Begegnungen zulässt.

Im vergangenen Jahr wurde ein neuer Bundestag gewählt und die neue Bundesregierung hat ihre Arbeit aufgenommen. Zur Rechtspolitik enthält der Koalitionsvertrag nicht all zu viel. Das Wenige lässt aber durchaus aufhorchen und nicht unbedingt im positiven Sinne. Schlagworte wie „*Erweiterung des Rechtsrahmens für Legal Tech-Unternehmen*“, „*Modifikation des Verbots von Erfolgshonoraren*“ und „*Prüfung des Fremdbesitzverbots*“ lassen nicht unbedingt Gutes erahnen. Die Kammer wird sich dieser Herausforderungen stellen und sich auch in diesem Jahr in Ihrem Sinne in die rechtspolitischen Diskussionen einmischen.

Wahlen stehen auch in diesem Jahr an, und zwar Wahlen zum Kammervorstand. Wie schon vor zwei Jahren sollen sie auch in diesem Jahr wieder als elektronische Wahlen durchgeführt werden. Einzelheiten entnehmen Sie bitte diesem Rundschreiben und der diesem beigefügten Ersten Wahlbekanntmachung. Bitte machen Sie von Ihrem Wahlrecht Gebrauch!

Ebenfalls in diesem Rundschreiben finden Sie aktuelle Informationen zum Thema „*Aktive Nutzungspflicht des Elektronischen Rechtsverkehrs*“, welche Ihnen und Ihren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern im Kanzleialltag helfen sollen. Ich hoffe daher, das Rundschreiben findet Ihr Interesse.

Ich darf Ihnen nochmals alles Gute in 2022 wünschen und: Bitte bleiben Sie gesund!

Mit freundlichen und kollegialen Grüßen
Ihr

gez. Haug

André Haug
Präsident

Inhaltsübersicht:

I.	Wichtig: Seit 01.01.2022 gilt die aktive Nutzungspflicht im ERV	3
II.	Kammerbeitrag und beA-Umlage 2021	4
III.	Wahlen zum Kammervorstand 2022	4
	Erste Wahlbekanntmachung vom 10.01.2022 zur Vorstandswahl 2022	6

I. Wichtig: Seit 01.01.2022 gilt die aktive Nutzungspflicht im Elektronischen Rechtsverkehr (ERV)!

Mit dem 01.01.2022 ist die aktive Nutzungspflicht gemäß §§ 130d ZPO, 14b FamFG, 46g ArbGG, 65d SGG, 55d VwGO, 52d FGO und 32d StPO, auch i.V.m. § 110c OWiG, in Kraft getreten. Schriftsätze und Anlagen müssen von Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten seither zwingend elektronisch eingereicht werden, da sie ansonsten unheilbar (form)-unwirksam sind. Die elektronische Einreichung hat auf einem sicheren Übermittlungsweg zu erfolgen, §§ 130a Abs. 4 ZPO, 4 Abs. 1 ERVV. Für Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte empfiehlt sich das beA als sicherer Übermittlungsweg, zumal sie ein solches ohnehin betriebsbereit vorhalten müssen, § 30a Abs. 6 BRAO.

Die BRAK hat unter <https://portal.beasupport.de/external/c/aktive-nutzungspflicht> ausführliche Informationen zu den Themen

- Was bedeutet „aktive Nutzungspflicht“?
- Wie funktioniert die elektronische Übermittlung?
- Wie ist das Dokument zu signieren?
- Wie kann ich prüfen, ob meine Nachricht erfolgreich versandt wurde?
- Wie ist zu verfahren, wenn die Justiz aus technischen Gründen nicht auf elektronischem Wege erreichbar ist?
- Ersatzeinreichung bei Überschreiten der zulässigen Datenmenge
- Nützliche Links

bereit gestellt.

Ist „die elektronische Einreichung aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich, bleibt die Übermittlung nach den Allgemeinen Vorschriften zulässig, § 130d Satz 2 ZPO. Allerdings ist die vorübergehende Unmöglichkeit „bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen; auf Anforderung ist ein elektronisches Dokument nachzureichen, §130d Satz 3ZPO.

Hier finden Sie eine Handreichung der BRAK zur Ersatzeinreichung bei technischer Unmöglichkeit der elektronischen Einreichung: <https://www.rak-karlsruhe.de/files/rak/assets/downloads/beA%20und%20KammerIdent-Verfahren/BRAK%20Ersatzeinreichung%20bei%20technischen%20St%C3%B6rungen.pdf>.

Im beA-Newsletter der BRAK 1/2022 vom 07.01.2022 (<https://newsletter.brak.de/mailling/186/4849897/9989749/11345/8ae6d963b0/index.html>) finden Sie **Hinweise zu den formalen Anforderungen bei der Übermittlung elektronischer Dokumente sowie zur Rechtevergabe für Vertretungen und Zustellungsbevollmächtigte.**

Neben den vorstehend verlinkten Dokumenten finden Sie auf dem Internetauftritt der RAK Karlsruhe unter <https://www.rak-karlsruhe.de/aktuell> unter dem Button „**Erste Hilfe bei Problemen mit dem beA oder dem ERV**“ Hinweise und hilfreiche Links von der Erstregistrierung über die qualifizierte elektronische Signatur (qeS) und das KammerIdent-Verfahren, die Kontaktdaten des beA-Service Desk und die Störungsdokumentation zum beA bzw. zum EGVP der Justiz bis zum Portal für die Bestellung elektronischer Gerichtskostenmarken.

Auf unser Homepage finden Sie unter <https://www.rak-karlsruhe.de/aktuell>, dort unter dem Button „Aktuelles zum beA und zum ERV“, uns erst am 10.01.2022 zugegangene **Informationen der BRAK zum elektronischen Vordruck für das arbeitgerichtliche Mahnverfahren.**

II. Kammerbeitrag 2022 und Umlage zur Finanzierung der Einrichtung und des Betriebs des besonderen elektronischen Anwaltspostfachs (beA)

Der Kammerbeitrag ist gemäß § 5 der Beitrags- und Umlagensatzung der RAK Karlsruhe bis spätestens zum 28. Februar 2022 zu bezahlen. Die Kammerversammlung hat am 15.09.2020 den Kammerbeitrag 2022 für natürliche Personen wie auch juristische Personen jeweils auf 220,00 € festgesetzt. Diese Festsetzung ist durch die Kammerversammlung am 30.07.2021 nicht geändert worden und gilt daher fort.

Neben dem Kammerbeitrag finden Sie in der Beitragsberechnung gemäß Ziff. 4 Beitrags- und Umlagensatzung i. d. F. vom 15.09.2020 auch die Belastung mit der Umlage zur Finanzierung der von der BRAK bereits verauslagten und noch zu verauslagenden Aufwendungen für Einrichtung und Betrieb des besonderen elektronischen Anwaltspostfachs (beA), welche der BRAK durch den Gesetzgeber als Pflichtaufgaben zugewiesen worden sind. Diese Umlage ist von jedem Kammermitglied zu erheben, dessen Mitgliedschaft am 01.01. des laufenden Kalenderjahres bestand. Wie bereits im Kammerrundschreiben 3/2021, dort unter III., mitgeteilt, hat die BRAK-Hauptversammlung am 07.05.2021 diese Umlage je Kammermitglied per Stichtag 01.01.2022 auf 70,00 € festgesetzt.

Zusammengefasst ergibt sich damit folgende Zahllast:

- **für natürliche sowie juristische Personen als Kammermitglied ein Kammerbeitrag i. H. v. jeweils 220,00 € zuzüglich der beA-Umlage i. H. v. 70,00 €, insgesamt jeweils mithin 290,00 €**

Bitte beachten Sie, dass für nach Ablauf des 28.03.2021 versandte Mahnschreiben gemäß Ziff. 7 der Beitrags- und Umlagensatzung der RAK Karlsruhe eine Mahngebühr in Höhe von je 20,00 € anfällt und im Falle der Erfolglosigkeit der Mahnung die Beitreibung des geschuldeten Betrages einschließlich der Mahngebühren gemäß § 84 BRAO erfolgt.

Die Fälligkeit des Kammerbeitrags und der beA-Umlage ergibt sich aus der Beitrags- und Umlagensatzung der Rechtsanwaltskammer Karlsruhe. Einer Rechnung bedarf es daher nicht. Trotzdem werden wir Ihnen gegen Ende Januar 2022 **per beA** eine Beitrags- und Umlagenberechnung für das Jahr 2022 zusenden. Juristische Personen als Kammermitglieder verfügen derzeit noch nicht über ein beA und erhalten die Berechnung daher per Briefpost.

Wer der Rechtsanwaltskammer Karlsruhe ein **SEPA-Lastschriftmandat** erteilt hat oder kurzfristig noch erteilt, erhält ebenfalls **per beA** (bzw. juristische Personen per Briefpost) eine Beitrags- und Umlagenberechnung für das Jahr 2022 mit der Ankündigung des Einzugs des Betrages.

Ein Formular zur Erteilung eines SEPA-Lastschriftmandats für den Einzug des Kammerbeitrags und der beA-Umlage finden Sie unter <https://www.rak-karlsruhe.de/files/rak/assets/downloads/zulassung/April%202021/99%20SEPA-Lastschriftmandat.pdf>.

III. Wahlen zum Kammervorstand 2022: Wieder als elektronische Wahl!

Mit Ablauf des 31.05.2022 endet die vierjährige Amtszeit von elf Vorstandsmitgliedern, sodass Vorstandswahlen durchzuführen sind. Bis 30.06.2018 konnten Kammermitglieder ihr Stimmrecht bei Vorstandswahlen nur persönlich in der Kammerversammlung ausüben. Aufgrund Änderung des § 64 Abs. 1 BRAO sind Wahlen zum Vorstand seit 01.07.2018 als Briefwahl oder als elektronische Wahl durchzuführen. Die Kammerversammlung hat zwischenzeitlich Änderungen der Geschäftsordnung der RAK Karlsruhe sowie eine Neufassung der Wahlordnung für die Vorstandswahlen und die Wahl der Mitglieder der Satzungsversammlung beschlossen.

Den Text der Satzungen finden Sie unter <https://www.rak-karlsruhe.de/die-rak-karlsruhe/satzungen>.

Der gemäß der Wahlordnung bestellte Wahlausschuss hat gemäß § 1 Abs. 1 S. 2 unserer Wahlordnung in Abstimmung mit dem Präsidium entschieden, aufgrund der guten Erfahrungen bei der letzten Wahl in 2020 auch die anstehende Vorstandswahl als elektronische Wahl durchzuführen. Die RAK Karlsruhe hat hierauf erneut Firma Polyas mit der Abwicklung der elektronischen Wahl durch Einrichtung eines Wahlportals im Internet unter Wahrung der Vorgaben der DSGVO beauftragt.

Die **Erste Wahlbekanntmachung** des Wahlausschusses vom 10.01.2022, aus der Sie alle notwendigen Informationen bezüglich der Kandidatenvorschläge, der Fristen für die Auslegung des Wählerverzeichnisses zur Einsicht durch Kammermitglieder sowie für Einsprüche gegen das Wählerverzeichnis, der Frist für die Einreichung von Wahlvorschlägen und insbesondere Beginn und Ende der Wahlfrist, aber auch bezüglich des Wahlablaufs entnehmen können, **finden Sie als Bestandteil des vorliegenden Rundschreibens nachfolgend ab Seite 6** und ebenso auf der Startseite des Internetauftritts der RAK Karlsruhe (www.rak-karlsruhe.de), dort unter dem Button „**Vorstandswahl 2022**“, zum Download. Weiter finden Sie dort das **Formblatt für Wahlvorschläge** und „**Hinweise zur Wählbarkeit nach § 65 Nr. 2 BRAO**“ (fünf Jahre ununterbrochene anwaltliche Berufsausübung als Wählbarkeitsvoraussetzung), deren Lektüre wir allen, welche für die Wahl kandidieren möchten, nachdrücklich empfehlen.

Nach Ablauf der Frist für die Einreichung von Wahlvorschlägen erfolgt deren Prüfung und ggf. Zulassung durch den Wahlausschuss. Die zugelassenen Wahlvorschläge werden sodann in der **Zweiten Wahlbekanntmachung ausschließlich auf der Startseite des Internetauftritts der RAK Karlsruhe (www.rak-karlsruhe.de), dort unter dem Button „Vorstandswahl 2022“**, veröffentlicht.

Die wirksam vorgeschlagenen Kandidaten können sich mit einer kurzen Selbstdarstellung nebst Foto präsentieren, welche die Kammermitglieder zu gegebener Zeit an gleicher Stelle auf unserer Homepage ansehen können. Eine persönliche Vorstellung der Kandidaten anlässlich der Kammerversammlung ist auch bei der anstehenden Wahl leider nicht möglich.

Mit freundlichen und kollegialen Grüßen
Ihr

gez. Haug

André Haug
Präsident



RECHTSANWALTSKAMMER KARLSRUHE

RAK Karlsruhe, Reinhold-Frank-Str. 72, 76133 Karlsruhe

An die im Wählerverzeichnis für die
Vorstandswahl 2022 eingetragenen
Mitglieder der RAK Karlsruhe

10.01.2022

Wahlen zum Vorstand der Rechtsanwaltskammer Karlsruhe in 2022 hier: Mitteilung an die Wahlberechtigten und Erste Wahlbekanntmachung

Sehr geehrte Frau Kollegin, sehr geehrter Herr Kollege,

die Amtszeit der in der Kammerversammlung am 18.04.2018 in ordentlicher Wahl gewählten elf Vorstandsmitglieder, welche am 01.06.2018 begonnen hat, endet mit Ablauf des 31.05.2022, § 68 Abs. 1 BRAO i.V.m. § 12 Abs. 2 der Geschäftsordnung der RAK Karlsruhe. Mithin sind elf Mitglieder des Kammervorstands, deren vierjährige Amtszeit am 01.06.2022 beginnen wird, neu zu wählen; die Wiederwahl ausscheidender Vorstandsmitglieder ist hierbei zulässig, § 68 Abs. 1 S. 2 BRAO.

Wahlberechtigt sind die Kammermitglieder. Wählbar sind in geheimer und direkter Wahl im Wege der Briefwahl oder der elektronischen Wahl, § 64 Abs. 1 BRAO i.V.m. § 12 Abs. 1 der Geschäftsordnung der RAK Karlsruhe, nur Kammermitglieder, die natürliche Personen sind und die Voraussetzungen der §§ 65, 66 BRAO erfüllen.

Zur Vorbereitung der Wahl teilen wir Folgendes mit:

Die „Wahlordnung der Rechtsanwaltskammer Karlsruhe für die Vorstandswahlen und die Wahlen der Mitglieder der Satzungsversammlung“ in der von der Kammerversammlung am 30.07.2021 beschlossenen Fassung ist, ausgefertigt durch den Präsidenten, gemäß § 3 der Geschäftsordnung der RAK Karlsruhe, mit den Kammermitteilungen (Rundschreiben) 3/2021 vom 27.08.2021 bekannt gemacht worden (<https://www.rak-karlsruhe.de/die-rak-karlsruhe/publikationen/kammerrundschreiben>).

1. Gemäß § 2 der Wahlordnung wird die Wahl von einem Wahlausschuss geleitet, der aus drei Mitgliedern der Rechtsanwaltskammer besteht. Das Präsidium der Rechtsanwaltskammer beruft im September vor dem Wahljahr die Mitglieder des Wahlausschusses sowie für jedes Mitglied einen Stellvertreter. Das Präsidium hat folgende Mitglieder und Ersatzmitglieder in den Wahlausschuss berufen:
 - RA Dr. Alexander Belz, Mannheim
 - Ersatzmitglied: RAin Dr. Silja Maul, Mannheim
 - RA Dr. Martin Andreas Duncker, Heidelberg
 - Ersatzmitglied: RAin Estell Baumann, Heidelberg
 - RAin Ilse-Marie Noetzel, Karlsruhe
 - Ersatzmitglied: RAin Julia Hasert, Karlsruhe

Am 14.12.2021 hat der Wahlausschuss in seiner konstituierenden Sitzung aus seiner Mitte Frau RAin Noetzel, Karlsruhe, zur Wahlleiterin und Herrn RA Dr. Duncker, Heidelberg, zum stellvertretenden Wahlleiter gewählt.

Die Anschrift des Wahlausschusses lautet:

Wahlausschuss Vorstandswahl 2022
c/o Rechtsanwaltskammer Karlsruhe, Reinhold-Frank-Str. 72, 76133 Karlsruhe

2. Turnusgemäß scheidet aus dem Vorstand mit Ablauf des 31.05.2022 folgende Mitglieder aus:

LG-Bezirk Heidelberg

RA Tim Bäuerle, Heidelberg
RA Georg Jachmann, Heidelberg

LG-Bezirk Mannheim

RA Peter Depré, Mannheim
RA André Haug, Mannheim
RA Klaus Hornung, Mannheim
RA Frank Weber, Mannheim

LG-Bezirk Karlsruhe

RA Dr. Thomas Dalquen, Karlsruhe
RAin Renata Junkes, Karlsruhe
RA Alexander Klepzig, Bretten
RA Dr. Sebastian Müller, Karlsruhe
RA Roland Zierau, Pforzheim

Neu zu wählen sind mithin gemäß § 10 Abs. 1 der Geschäftsordnung der RAK Karlsruhe insgesamt elf Vorstandsmitglieder, und zwar

für den LG-Bezirk Heidelberg:	zwei Mitglieder
für den LG-Bezirk Mannheim:	vier Mitglieder
für den LG-Bezirk Karlsruhe:	fünf Mitglieder

3. Gemäß § 1 Abs. 1 S. 1 der Wahlordnung hat der Wahlausschuss in Abstimmung mit dem Präsidium entschieden, die Wahl als elektronische Wahl (§§ 12 bis 16 der Wahlordnung) durchzuführen.
4. Sie sind als Wahlberechtigte/r in das vom Wahlausschuss am 10.01.2022 festgestellte Wählerverzeichnis der RAK Karlsruhe eingetragen.
5. Gemäß Beschluss des Wahlausschusses ist das Wählerverzeichnis auf der Geschäftsstelle der Rechtsanwaltskammer während der üblichen Dienstzeiten (Montag bis Freitag von 9.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 16.00 Uhr) vom

12. Januar 2022 bis 09. Februar 2022

zur Einsicht ausgelegt (**Auslegungsfrist**). Einsprüche gegen das Wählerverzeichnis können nur innerhalb der Auslegungsfrist, mithin bis spätestens 09.02.2022, 16.00 Uhr, in Schriftform beim Wahlausschuss eingelegt werden. Auf §§ 6 und 7 der Wahlordnung wird hingewiesen.

Gemäß Beschluss des Wahlausschusses können **Wahlvorschläge** in der Zeit **vom 12. Januar 2022, 00.00 Uhr, bis spätestens 11. Februar 2022, 16.00 Uhr,** beim Wahlausschuss (c/o Geschäftsstelle der RAK Karlsruhe) eingereicht werden.

Das **Formblatt für Wahlvorschläge** steht auf der Startseite der Homepage der RAK Karlsruhe (www.rak-karlsruhe.de), dort unter „Vorstandswahl 2022“, zum Download bereit. Die **Wahlvorschläge** sind **ausschließlich im Original unter Verwendung des Formblatts** bei der Geschäftsstelle der Rechtsanwaltskammer Karlsruhe einzureichen (§ 8 der Wahlordnung). Ein Wahlvorschlag darf nur **einen** Bewerber enthalten und muss von dem Vorschlagenden und mindestens **neun weiteren** wahlberechtigten Mitgliedern unterzeichnet sein. Der Vor- und Familienname sowie die Kanzleiinschrift der die Bewerbung unterstützenden Mitglieder sind neben den Unterschriften gesondert in Block- oder Maschinenschrift auf dem Wahlvorschlag aufzubringen. Der Bewerber selbst muss seine schriftliche Zustimmungserklärung auf dem Wahlvorschlag abgeben.

Es können nur Bewerber vorgeschlagen werden, die in dem Wählerverzeichnis aufgeführt und nach den §§ 65, 66 BRAO wählbar sind. Die vom Wahlausschuss beschlossenen „**Hinweise zur Wählbarkeit nach § 65 Nr. 2 BRAO**“ sind auf der **Startseite der Homepage der RAK Karlsruhe (www.rak-karlsruhe.de)** unter „Vorstandswahl 2022“ veröffentlicht; wir bitten dringend um Beachtung.

Der Umstand, dass jeder Wahlvorschlag nur einen Bewerber enthalten darf, hindert ein im Wählerverzeichnis eingetragenes Mitglied nicht, mehrere Wahlvorschläge einzureichen oder zu unterstützen. Vorschlags- und unterstützungsberechtigt ist auch der Bewerber selbst.

Die Mitgliedschaft im Wahlausschuss ist mit einer Kandidatur nicht vereinbar (§ 2 Abs. 4 der Wahlordnung).

Die Bewerber haben Gelegenheit, bis **spätestens 11. Februar 2022** eine kurze Selbstdarstellung (max. 30 Textzeilen mit je 40 Zeichen) sowie ein digitales Foto beim Wahlausschuss (wahl.vorstand@rak-karlsruhe.de) zur Veröffentlichung auf der Homepage der RAK Karlsruhe (www.rak-karlsruhe.de) einzureichen.

6. Gemäß § 4 Abs. 4 der Wahlordnung hat der Wahlausschuss die **Wahlfrist** bestimmt auf den Zeitraum

vom 23. März 2022, 09.00 Uhr, bis 08. April 2022, 16.00 Uhr.

Mit freundlichen und kollegialen Grüßen

gez. Noetzel

RAin Noetzel
Wahlleiterin